

GPA-Mitteilung 14/2006

Az. 063.00

01.12.2006

Abgabenerhebung durch Dritte

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KAG kann die Satzung bestimmen, dass bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, und bei der Kurtaxe Dritte beauftragt werden können, diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabengläubiger mitzuteilen. Zu den dabei in der kommunalen Praxis teilweise auftretenden Problemen (z.B. Erhebung der Abwassergebühren durch eine Stadtwerke GmbH) werden folgende Hinweise gegeben:

1 Abgaben, die nicht durch Dritte erhoben werden dürfen

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KAG kommt eine Abgabenerhebung durch Dritte nur bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, sowie bei der Kurtaxe in Betracht. Somit scheidet insbesondere eine Steuererhebung durch Dritte aus. Auch die in der kommunalen Praxis teilweise vorkommende Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags durch eine (zulässigerweise) mit der Kurtaxeerhebung beauftragte Kurgesellschaft ist nicht zulässig.

2 Erfordernis einer satzungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage

Eine Regelung über die Abgabenerhebung durch Dritte zählt zwar nicht zu den in § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG vorgeschriebenen Mindestinhalten einer Abgabensatzung. Will aber eine Kommune von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bedarf es hierfür nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KAG zwingend einer satzungsrechtlichen Grundlage. Liegt diese nicht vor,

ist die Abgabenerhebung rechtswidrig und die hierfür entstandenen Kosten sind nicht gebührenfähig (VG Dessau, Urt. v. 14.05.2003 – 1 A 239/02 DE, KStZ 2003, 196).

Wegen der Gestaltung der satzungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage wird auf den Formulierungsvorschlag des Gemeindetags in der BWGZ 1997, 304 verwiesen.

3 Ausgestaltung der Abgabenbescheide

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG ist Abgabeberechtigter (weiterhin) die Körperschaft, der die Abgaben zustehen. Auch die Zuständigkeit des Abgabeberechtigten bei Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie dessen Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt (Gesetzesbegründung LT-Drs. 11/6586 S. 17). Aus den Bescheiden muss daher eindeutig hervorgehen, dass die Abgaben im Namen und im Auftrag der Kommune erhoben werden (OVG NW, Urt. v. 26.02.1982 – 2 A 1667/79, GemH 1983, 113) und etwaige Rechtsbehelfe bei der Kommune einzulegen sind. Wenn sich entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG i.V. mit § 119 Abs. 3 AO die erlassende Behörde nicht eindeutig aus dem Bescheid entnehmen lässt, führt dies nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG i.V. mit § 125 Abs. 2 Nr. 1 AO zur Nichtigkeit des Bescheids (vgl. zur Ausstellung eines Erschließungsbeitragsbescheids durch einen mit der Erledigung der Abgabengeschäfte der Verbandsmitglieder beauftragten Gemeindeverwaltungsverband VGH BW, Urt. v. 25.02.1988 - 2 S 2543/87, Fundstelle 1988/279). In solchen Fällen bestehen Erstattungsansprüche der Abgabenschuldner nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG i.V. mit § 37 Abs. 2 AO, die der fünfjährigen Zahlungsverjährung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V. mit § 228 AO unterliegen, während eine Nacherhebung der betreffenden Gebühren nur noch innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist möglich ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c KAG i.V. mit § 169 Abs. 2 Satz 1 AO). Das bedeutet, dass solche Abgabenerstattungen noch zu einem Zeitpunkt geltend gemacht werden können, in dem eine Nacherhebung der Abgaben nicht mehr möglich ist. Eine fehlerhafte Ausgestaltung der Abgabenbescheide kann daher mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden sein.